



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 30.03.2026

Zahl: BAU-14938-1/26
Fachbereich: Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter: Birgit Wieninger
+43 (0)2236/31601 DW 305
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 26.03.2026, TOP 13.6, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle innerhalb des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet) gelegenen Grundstücke.

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 SIB SERVICE IN BRUNN Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 13.00, 14 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: BACA Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--



§ 3

Anlass der Bausperre

Mit 1. März 2026 trat die Novelle der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in Kraft. Im Zuge dieser Novelle der Bauordnung kommt es insbesondere auch zu Änderungen der Regelungen hinsichtlich der „Begrenzung der Höhen von Bauwerken“ (§53a) sowie hinsichtlich von „Bauwerken im Bauwich“ (§51). Die Auswirkungen auf die Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sollen nunmehr einer eingehenden Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls abgeändert werden.

§ 4

Zweck der Bausperre

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsvorschriften werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Sicherung der bestehenden baulichen Strukturen sowie damit einhergehend des Ortsbildes in seiner charakteristischen Ausprägung durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan bzw. den Bebauungsvorschriften

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen.

§ 5

Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. Nr. 1000-0 in der geltenden Fassung, mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt gemäß § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: _____
abgenommen am: _____

Dr. Andreas Linhart